Stadt-Bibliothek

Mitteilungsblatt der Reichszeugmeisterei

der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei

Herausgeber: Reichszeugmeister Richard Büchner; verantwortlich: Dr. Hubert Ulsamer; Druck: Münchner Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn G. m. b. H., sämtliche in München. Bezug nur durch die Reichspost. Unmittelbare Bestellungen bei der R. Z. M. können nicht angenommen werden. Erscheint wöchentlich. Preis vierteljährlich RM. 3.–. Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung der R. Z. M. gestattet.

Ausgabe 1 | München, 1. Juni 1934 | Jahrgang 1

Zum Geleit!

Die Reichszeugmeisterei der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist einer der größten Wirtschaftsfaktoren Deutschlands. Aus kleinsten Anfängen zur Versorgung der S.A. und S.S. entstanden, wuchs sie trotz Terror und Unterdrückung früherer Regierungen mit der Partei in einem Maße, das selbst die kühnsten Erwartungen übertraf. Heute ist sie aus dem deutschen Wirtschaftsleben nicht mehr wegzudenken, denn Hunderttausenden von Volksgenossen gibt sie Arbeit und Brot. Rund 15000 Fabrik- und Handwerksbetriebe, 1500 Großhändler, 75000 Schneidermeister und 15000 Verkaufsstellen haben den Berechtigungsnachweis erhalten, und fast ins Unermeßliche ist ihr Briefwechsel gestiegen. Er macht heute eine Einzelbeantwortung allgemein interessierender Fragen und die persönliche Bekanntgabe von Verordnungen so gut wie unmöglich.

Deshalb sehen wir uns veranlaßt, ein amtliches

Mitteilungsblatt der Reichszeugmeisterei

herauszugeben, das alle Neuerungen in bezug auf Bekleidung und Ausrüstung sämtlicher Gliederungen der N.S.D.A.P. bringen soll. Außerdem werden darin auch allgemeine Anfragen von Herstellern und Verkaufsstellen parteiamtlicher Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, die sich in größeren Mengen wiederholen, beantwortet. Der Rechtsstelle der Reichszeugmeisterei wird ein besonderer Teil des Blattes zur Behandlung einschlägiger juristischer Fragen eingeräumt, und auch die Oberste S.A.-Führung, Reichsführung S.S., P.O.-Leitung und Reichsjugendführung werden mit dringenden Mitteilungen über Bekleidung und Ausrüstung zu Worte kommen.

Jeder deutsche Volksgenosse kann das „Mitteilungsblatt der Reichszeugmeisterei", das wöchentlich erscheint, beziehen. Seine Bestellung ist jedoch nur durch die Post möglich.

Wir hoffen, daß das „Mitteilungsblatt der Reichszeugmeisterei" seinen Teil dazu beiträgt, den Verkehr zwischen Reichszeugmeisterei und zugelassenen Herstellern und Verkaufsstellen reibungslos zu gestalten, zum Besten des großen Ganzen, dem wir alle dienen.

Heil Hitler!

Herausgeber und Schriftleitung
des Mitteilungsblattes der Reichszeugmeisterei

Der Führer

1,34 **Anordnung**

Ich bestimme, daß alle Beschaffungsvorhaben zur Stellung und Durchführung rechtzeitig der Reichszeugmeisterei gemeldet werden müssen.

Berlin, 3. Mai 1934.

gez. **Adolf Hitler.**

2,34 **Verfügung**

Da in verschiedenen Fachblättern die Rangabzeichen der P.O.-Leiter teilweise falsch angegeben sind, geben wir nochmals die Verfügung des Führers vom 20. Januar 1934 bekannt.

Der Dienstanzug der P.O.-Leiter.

Der Dienstanzug wird besonders verliehen. Nur P.O.-Leiter, denen der Dienstanzug verliehen wurde, sind berechtigt, denselben zu tragen.

Allgemeines. Dienstrock und Breeches-Hose aus hellbraunem Stoff, schwarze Stiefel, braunes Hemd, schwarzer Binder, breites, braunes Lederkoppel, Tellermütze mit braunem Schirm, hellbraune Dienstbluse, Koppel übergeschnallt.

Zweireihiger Mantel, braun melange, mit hellbraunem Kragen und Aufschlägen in derselben Farbe wie der Dienstanzug.

Der Sommerstoff ist Kammgarngewebe; der Winterstoff Wollstoff.

439

Die Rangabzeichen der P.O.-Leiter.

Reichsleitung.

Reichsleiter: karmesinrote Spiegel mit silbergestickten Hoheitszeichen, goldgelbe Paspelierung an Mütze und Kragen, goldene Mützenkordel, Mützenband aus dunkelbraunem Samt.

Amtsleiter: karmesinrote Spiegel mit 2 goldenen Gardelitzen, sonst wie vor.

Abteilungsleiter: karmesinrote Spiegel mit 2 silbernen Gardelitzen, silberne Mützenschnur, sonst wie vor.

Unterabteilungsleiter: karmesinrote Spiegel mit 2 silbernen Winkeln, silberne Mützenschnur, sonst wie vor.

Gauleitung.

Gauleiter: rote Spiegel mit doppeltem, gesticktem, goldenem Eichenlaub, rote Paspelierung an Mütze und Kragen goldene Mützenkordel, Mützenband aus dunkelbraunem Samt.

Stellvertretender Gauleiter: rote Spiegel mit einem Eichenlaub, sonst wie vor.

Amtsleiter: rote Spiegel mit 2 silbernen Gardelitzen, silberne Mützenkordel, sonst wie vor.

Abteilungsleiter: rote Spiegel mit 2 silbernen Winkeln, sonst wie vor.

Unterabteilungsleiter: rote Spiegel mit 1 silbernen Winkel, sonst wie vor.

Kreisleitung.

Kreisleiter: dunkelbraune Samtspiegel mit 2 goldenen Gardelitzen, schwarze Paspelierung an Mütze und Kragen, goldene Mützenkordel, Mützenband aus dunkelbraunem Samt.

Amtsleiter: dunkelbraune Samtspiegel mit 2 silbernen Gardelitzen, silberne Mützenkordel, sonst wie vor.

Abteilungsleiter: dunkelbraune Samtspiegel mit 2 silbernen Winkeln, sonst wie vor.

Unterabteilungsleiter: dunkelbraune Samtspiegel mit 1 silbernen Winkel, sonst wie vor.

Ortsgruppenleitung.

Ortsgruppenleiter: hellbraune Tuchspiegel mit 2 goldenen Gardelitzen, hellblaue Paspelierung an Mütze und Kragen, goldene Mützenkordel, Mützenband aus hellbraunem Stoff.

Amtsleiter und Stützpunktleiter: hellbraune Tuchspiegel mit 2 silbernen Gardelitzen, silberne Mützenkordel, sonst wie vor.

Zellenwart: hellbraune Tuchspiegel mit 2 silbernen Winkeln, sonst wie vor.

Blockwart: hellbraune Tuchspiegel mit 1 silbernen Winkel, sonst wie vor.

Die Gardelitzen müssen gestickt sein.

Der Gesellschaftsanzug der P.O.-Leiter.

Dienstrock, schwarze Hose mit schwarzen Biesen, schwarze Halbschuhe, schwarze Strümpfe, braunes Hemd, schwarzer Binder.

München, 20. Januar 1934.

Adolf Hitler.

Reichsschatzmeister

1,34 **Herstellung und Verkauf parteiamtlicher Gegenstände**

Die Bekanntmachung des Reichsschatzmeisters vom 22. 12. 33 Nr. 58/33, erschienen im Verordnungsblatt Folge 62 vom 31. 12. 33, bezüglich Herstellung und Verkauf parteiamtlicher Gegenstände bringen wir nachstehend nochmals zur Kenntnis. Sie lautet:

„Vor Herstellung oder Vertrieb parteiamtlicher vorschriftsmäßiger Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände ohne die dazu erforderliche Genehmigung der Reichszeugmeisterei wird hiermit letztmals gewarnt.

Unter Hinweis auf meine Verordnung, erschienen im Verordnungsblatt der Reichsleitung der N.S.D.A.P. 15/33 Folge 48 vom 31. Mai 1933 und vom 31. Juli 1933, haben Zuwiderhandelnde, die von den demnächst einsetzenden Kontrollen betroffen werden, auf Grund der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 21. März 1933 zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung sofortige gerichtliche Strafverfolgung und Beschlagnahme der vorgefundenen Gegenstände zu gewärtigen.

Die zugelassenen Hersteller sowie Verkaufsstellen werden nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß ohne die vorgeschriebenen Erkennungsmarken oder Stempel keine parteiamtliche Bekleidung und Ausrüstung verkauft werden darf. Bei Anzeige wegen Nichteinhaltung dieser Vorschrift erfolgt ebenfalls Sicherstellung.

gez. Schwarz."

*

Alle neu zugelassenen Firmen werden fortlaufend in besonderen Listen bekanntgegeben, die von Zeit zu Zeit ohne Aufforderung von der R.Z.M. ausgegeben werden.

Die Oberste Leitung der P.O.

1,34 **Anordnung**

Betreff: Braunhemd für Parteigenossen, die nach dem 30. Januar 1933 Mitglied der Partei wurden.

Der Stellvertreter des Führers hat bestimmt, daß mit sofortiger Wirkung diejenigen Parteigenossen, die ein Amt in der Partei (P.O.) innehaben, berechtigt sind, ohne besondere Genehmigung das Braunhemd zu tragen.

Demzufolge ist es nicht mehr notwendig, daß für Politische Leiter die Berechtigung zum Tragen des Braunhemdes bei der Reichsleitung beantragt wird.

München, 13. April 1934.

Dr. Ley.

2,34 **Anordnung**

Betreff: Veraltete Rangabzeichen.

Ab sofort müssen sämtliche früher geltenden Rangabzeichen der P.O. einschließlich der Silber- und Goldschnüre am Kragen abgelegt werden.

Das Tragen des Dienstanzuges ist nur in folgender Art genehmigt:

BESUCHSZEITEN

Die Besuchszeiten in der Reichszeugmeisterei wurden laut Bekanntgabe des Reichsschatzmeisters vom 3. November 1933

von Dienstag bis einschließlich Freitag von 9—12 Uhr festgesetzt.

Außerhalb dieser Zeit können auch auswärtige Besucher grundsätzlich nicht mehr empfangen werden.

1. Bis auf weiteres kann die alte P.O.-Uniform aufgetragen werden;
   a) ohne Abzeichen (vorläufig, sofern neue Abzeichen noch nicht zu beschaffen sind),
   b) mit neuen Abzeichen (Bisen müssen jedoch in der Farbe des Hoheitsgebietes sein, das gleiche gilt für die Mütze).
2. Neuer Dienstanzug der P.O. ohne Abzeichen, (vorläufig, sofern neue Abzeichen noch nicht zu beschaffen sind).
3. Neuer Dienstanzug der P.O. mit neuen Abzeichen.

In jedem Falle ist Voraussetzung, daß ein Dienstrang vom zuständigen Hoheitsträger genehmigt ist. Das Tragen der P.O.-Uniform ohne genehmigten Dienstrang, auch ohne Abzeichen, ist verboten.

Betreff: Mützenkordel.
Die Mützenkordel muß verstellbar sein.

Betreff: Tragen der Pistole.
Die Pistole wird am Koppel auf der rechten Seite getragen. Mit Mantel wird Koppel mit Pistole übergeschnallt. Wird lange Hose getragen, kommt die Pistole in Fortfall. Bei langer Hose mit Mantel wird untergeschnallt.

Betreff: Koppel.
Das Koppel wird von rechts nach links geschnallt.

Betreff: Kragenpassepelierung.
Die Kragenpassepelierung muß in der Ausführung analog der Spiegelpassepelierung sein.
München, 13. April 1934.

Dr. Ley.

Oberste S.A.-Führung

1,34 **Zweidornschnalle**

(Aus dem „Verordnungsblatt der Obersten S.A.-Führung" Nr. 21 vom 29. April 1934)

Gemäß Verordnungsblatt Nr. 16 vom 1. 12. 33 Ziffer 10 und Anzugsordnung der S.A. Ziffer 13 ist für die S.A. die Zweidornschnalle nach untenstehender Abbildung für das 45 und 60 mm breite Koppel eingeführt. Diese Zweidornschnalle ebenso wie die Karabinerhaken, Schieber und Ringe zum Schulterriemen sind aus S.M.-Stahl (Siemens-Martin-

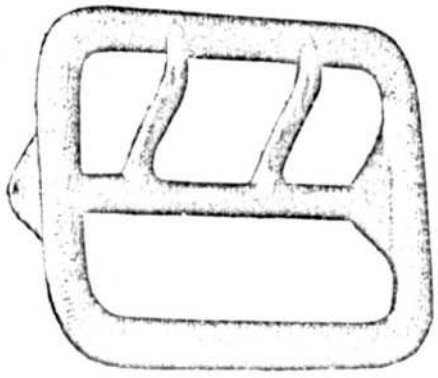

Stahl), Din-Form 1611 St. 34. 11., das heißt mit 35 bis 40 kg Festigkeit und 20—25% Dehnung, hergestellt. Die Herstellung aus anderen Metallen als aus deutschem Stahl sowie in anderer als vorgeschriebener Form ist unzulässig.

Von der S.A. dürfen diese Ausrüstungsgegenstände nur aus obenangeführtem Stahl beschafft werden.

Die Schnallenform und Maßverhältnisse sowie die Art der Dornstegeinsätze und der Dornbiegung haben dem angegebenen Muster, welches bei der Reichszeugmeisterei vorliegt, zu entsprechen.

Ebenso ist das Muster maßgebend für Körnung (Fischhaut) der Schnallen der Karabinerhaken, Schieber und Ringe.

Die beidseitigen Lager des Dornsteges der Schnalle müssen je 2 mm Breite haben, die angefrästen Stifte müssen mit der Oberfläche abschließen. Die Dorne müssen im Steg sauber vernietet und außerdem verschweißt oder hartgelötet sein. Die Krümmung beider Dorne ist in S-Form festgelegt. Die Dornenspitzen haben gleichmäßig je 3 mm über dem Schnallenrand aufzuliegen und sind stumpf zu halten. Die Tiefensenkung der Dorne beginnt 1 mm hinter der Spitzenauflage.

Die Koppelschnalle ist matt vernickelt oder matt vermessingt zu wählen. (Je nach Knopffarbe.)

*

Zusatz der Reichszeugmeisterei:

Mit Rücksicht darauf, daß die Oberste S.A.-Führung eine besondere Zweidornschnalle für das Lederzeug der S.A. entworfen hat und diese vorschreibt, ist dieselbe ein parteiamtliches Ausrüstungsstück geworden. Ihre Herstellung und der Vertrieb ist daher genehmigungspflichtig. Den Berechtigungsnachweis für die Herstellung erteilt die R. Z. M. Gesuche sind an die Abteilung „Metallwaren" zu richten.

2,34 **Abzeichen der Gruppe Kurpfalz**

In Änderung der Verfügung F Nr. 4513 vom 27. 3. 1934 sind laut getroffener Entscheidung des Stabschefs die Farben der Gruppe Kurpfalz folgende:

Kragenspiegel und Mützenkopf = stahlgrün
Nummern = weiß
Schnüre = schwarz/weiß
Knöpfe und Dienstgradabzeichen = Silber
Litze und Längsfaden = weiß/schwarz
Adjutantenschnüre = schwarz/weiß

Achselstückunterlage stahlgrün, Schnur schwarz/weiß.
Die Abkürzung der Gruppe Kurpfalz ist „KP".

Der Stabschef:
J. V.
gez.: v. Kraußer.
Obergruppenführer.

3,34 **Erlaubnis zum Tragen von Hakenkreuz-Armbinden**

(aus dem Verordnungsblatt der Obersten S.A.-Führung Nr. 22 vom 14. Mai 1934.)

Den Angehörigen des Bahnschutzes und Streifendienstes der Reichsbahn wird das Tragen der Hakenkreuz-Armbinde gestattet. Ch F.

Deutsche Arbeitsfront

1,34 **Die Fahne der Deutschen Arbeitsfront**

Das Propagandaamt der Deutschen Arbeitsfront gibt folgende Anordnung bekannt:

In Ergänzung der früheren Anordnung über die Fahne der Deutschen Arbeitsfront und Absatz 14 der Dienstordnung der Deutschen Arbeitsfront wird hiermit bestimmt:

Berechtigt, die Fahne der D.A.F. mit Stütze und Metallschild zu führen, sind bis auf weiteres die Ortsgruppen der D.A.F. und die Betriebe über 200 Mann.

Das schwarze Zahnrad im weißen Felde darf nicht durchbrochen sein, genau wie beim Abzeichen der D.A.F. muß auch das Zahnrad in den Fahnen 14 Zähne haben. Die Originalfahnen können von der Reichszeugmeisterei bezogen werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bis zum 16. Juni, dem Beginn der sechswöchigen Propagandaaktion der D.A.F.,

mindestens die Ortsgruppen unter den Fahnen der D.A.F. rschieren.

gez.: Busch,
Leiter des Presse- und Propagandaamtes der D.A.F.

Preisangabe für die Arbeitsfrontfahne:
(Zusatz der Reichszeugmeisterei.)

Arbeitsfrontfahnentuch	RM. 12.50
Arbeitsfrontfahnenspitze	„ 6.75
Fahnenstange, 2teilig, ohne Verbindung	„ 4.75
1 Garnitur Halteringe	„ 1.40
1 Bajonettverbindung für Fahnenstange	„ 1.75
1 Fahnenhülle, bestes Kunstleder, schwarz	„ 4.70
Arbeitsfrontfahne vollständig	RM. 31.85

Reichszeugmeisterei

Aufhebung von Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Mit sofortiger Wirkung werden die von der R.Z.M. festgesetzten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Textilbranche aufgehoben. An deren Stelle treten die Einheitsbedingungen der „Deutschen Textil-Industrie" vom 12. Januar 34 und der „Deutschen Bekleidungs-Industrie" vom 1. April 34.

Herstellungs- und Verkaufsvorschriften

Die Reichszeugmeisterei befaßt sich bis auf weiteres nur t Ausarbeitung der Herstellungs- und Verkaufsvorschriften r Bekleidung, Ausrüstung und Abzeichen folgender Gliederungen:

S.A.
S.S.
Politische Organisation
Hitlerjugend
Deutsches Jungvolk
Bund deutscher Mädels
und Deutsche Arbeitsfront.

Nur die von diesen Gliederungen benötigten Gegenstände terliegen der Herstellungs- und Verkaufsgenehmigung seis der R.Z.M.

Für die Herstellungs- und Verkaufsvorschriften von Bekleidung für folgende Verbände sind zuständig:

für den N.S.D.-Frontkämpferbund ... „Der Stahlhof" Versandgesellschaft in Magdeburg, Otto-v.-Guericke-Straße 102;

für den Arbeitsdienst ... das Beschaffungsamt beim Reichsarbeitsministerium, Berlin W 40, Scharnhorststraße 35;

für den Fliegerdienstanzug ... Deutsche Verkehrsfliegerschule G. m. b. H., Berlin W 9, Hermann-Göring-Straße 14;

für den D.D.A.C. ... die Vertrauensstelle deutscher Uniform- und Feintuchmacher, Berlin SW 19, Gertraudenstraße 23;

für den Reichsluftschutz ... der Reichsluftschutzverband, Berlin N 2, In den Zelten 22.

Bezug von Abzeichen

S.A.- und P.O.-Mützenabzeichen dürfen nur an Mützenacher und Fabrikanten, D.A.F.-Mützenabzeichen auch an rkaufsstellen geliefert werden. Die R.Z.M. beliefert den oßhandel mit Abzeichen. Im Interesse rascher Erledigung iner Bestellungen wird den Verkaufsstellen nahegelegt, ihre stellungen bei zugelassenen Großhändlern aufzugeben. Diese terhalten Lager und sind auch in der Lage, vorteilhaftere dingungen einzuräumen.

4,34 **Erteilung von Berechtigungsnachweisen**

Auf wiederholte Anfragen teilen wir mit, daß sich die vom Reichsschatzmeister der N.S.D.A.P. unterm 2. März 1934 verfügte Sperre lediglich auf die Errichtung weiterer Verkaufsstellen bezieht. Neuanträge um die Verkaufsgenehmigung parteiamtlicher Gegenstände können bis zum 30. Juni 1934 nicht bearbeitet werden.

Anträge für die Herstellungsgenehmigung parteiamtlicher Gegenstände werden nach wie vor laufend bearbeitet, Herstellungsgenehmigungen fallen also nicht unter die vorstehend erwähnte Sperre für Verkaufsstellen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß außer der R.Z.M. keine Dienststelle der N.S.D.A.P., kein Wirtschaftsverband und keine Einzelperson die Ermächtigung hat, für die von der R.Z.M. normierten parteiamtlichen Gegenstände Berechtigungnachweise oder auch nur vorläufige Genehmigungen zu erteilen.

5,34 **Bedarfsdeckungsscheine der Ehestandshilfe**

Auf wiederholte Anfragen teilen wir mit, daß laut Verfügung des Reichsfinanzministeriums parteiamtliche Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Abzeichen auf Bedarfsdeckungsscheine der Ehestandshilfe nicht abgegeben werden dürfen.

6,34 **Verwendung von deutschen Haargarnen**

Im Interesse der Arbeitsbeschaffung sind sämtliche Herstellerfirmen verpflichtet, für Schußzwecke bei Roßhaarfutterstoffen nur reine deutsche Haargarne zu verarbeiten, und zwar solche, die von Grund auf in Deutschland vom ursprünglichen Rohstoff an verkämmt und versponnen werden. Haargarne, bei denen der Haarzug im Ausland hergestellt und in Deutschland nur fein ausgesponnen wird, dürfen nicht verwendet werden. Unsere Betriebskontrolleure sind angewiesen, auf die Einhaltung dieser Bestimmung besonders zu achten.

7,34 **Schriftwechsel**

Um eine raschere Erledigung der Zuschriften an die R.Z.M. für die Folge zu gewährleisten, ersuchen wir dringendst, zu Bestellungen stets die zugesandten Bestellscheine zu verwenden und bei Abgabe jeder Bestellung gleichzeitig auch die Nummer des Berechtigungsnachweises zu vermerken. Die Bestellungen auf S.A.-, H.J.-, Jungvolk-, N.S.-Hago-, N.S.B.O.- und P.O.-Artikel bitten wir in allen Fällen an die R.Z.M., Abteilung S.A.-Versand, zu richten. Für S.S.-Artikel gibt es besondere Bestellscheine. Auf allen übrigen Zuschriften ist unbedingt zu vermerken: Abteilung Verkaufsstellen. Werden beispielsweise Bestellungen und Anfragen irgendwelcher Art auf ein und demselben Schriftstück abgefaßt, dann ist eine Verzögerung entweder in der Erledigung der Bestellungen oder in der Erledigung etwaiger Anfragen nicht zu umgehen. Bei Zuschriften, die unsere Buchhaltung bzw. der Abrechnungsstelle für die Betriebsbeiträge betreffen, ist stets der Vermerk: „Betr. Buchhaltung und betr. Betriebsbeitragsabrechnung" anzubringen. Auch ist bei jedem Brief das Aktenzeichen anzugeben. Um unliebsame Verzögerungen zu vermeiden, muß die vollständige Anschrift leserlich und deutlich angegeben werden.

8,34 **Meldung von Adressenänderungen**

Sämtliche zugelassenen Hersteller und Verkaufsstellen werden hiermit aufgefordert, alle Änderungen von Anschriften und Firmenbezeichnungen unverzüglich der betreffenden Abteilung der Reichszeugmeisterei zu melden, da sonst Verzögerungen und Fehlleitungen im Postverkehr unvermeidlich sind.

9,34 **Bestellung von Erkennungsmarken**

In letzter Zeit häufen sich die Fälle, daß Erkennungsmarken trotz der von der Reichszeugmeisterei eigens dafür hinausgegebenen Bestellformulare nicht auf diesen, sondern teilweise mit Postkarten und Briefen bestellt werden. Es ist auch vorgekommen, daß Firmen neben dieser Bestellung auch noch mit dem vorschriftsmäßigen Bestellschein Erkennungsmarken anforderten. Selbstverständlich wurden auf Grund dieser doppelten Bestellung auch die Erkennungsmarken zweimal versandt. Die Kunden jedoch ließen die zweite Sendung ohne weiteres wieder an uns zurückgehen. Es entstehen der Reichszeugmeisterei dadurch unnötige, teilweise erhebliche Portounkosten, ebenso eine durchaus unnötige Mehrarbeit.

Aus diesem Grunde sehen wir uns veranlaßt, hiermit darauf hinzuweisen, daß in Zukunft Markenbestellungen nur noch ausgeführt werden, wenn sie mit dem vorschriftsmäßigen Bestellschein erfolgen.

Die Lieferungen erfolgen nur gegen Nachnahme.

10,34 **Hoheitsabzeichen**

Für Lieferungen von Hoheitsabzeichen an Reichsbehörden, Marine, Armee und Polizei ist keine besondere Erlaubnis erforderlich.

Tuchfabriken

1,34 **Fabrikbezug**

(Verfügung der Reichsleitung der N. S. D. A. P. vom 28. März 1934.)

Genossenschaften erhalten keine Genehmigung, ihre Stoffe und Zutaten ab Fabrik zu beziehen, weil dadurch der Handel vollständig ausgeschaltet wird.

Ebenso erhalten Schneiderinnungen, welche erst nach dem 1. Juli 1933 gegründet wurden, keine Genehmigung zum Fabrikbezug. Bestand eine Schneiderinnung schon vor dem 1. Juli 1933, so kann der Obermeister in seiner Person als Schneidermeister auf Antrag bei der Reichszeugmeisterei die Genehmigung erhalten, D.A.F.-Stoffe bei Abnahme einer Mindestmenge von 1000 Metern je Ausführung ab Fabrik zu beziehen. Der Obermeister kann an seine Innungs-Mitglieder kleinere Abschnitte geben, jedoch nur zum reinen Selbstkostenpreis, er darf also keinen Handel treiben. Zutaten, wie Futter, Knöpfe usw., müssen vom Großhändler bezogen werden.

Kleiderhandel

Die Berechtigung zum Verkauf der „Festanzüge der
1,34 **Deutschen Arbeitsfront" im Einzelhandel**

Zum Verkauf der konfektionierten D.A.F.-Anzüge sind nur solche Firmen berechtigt, die den Berechtigungsnachweis der Reichszeugmeisterei mit einer Zulassungsnummer über 200000 in Händen haben.

Die Verkaufsberechtigung können auf Antrag alle deutschen Einzelhandelsgeschäfte erwerben, deren Inhaber und Angestellte arischer Abstammung sind und Herrenzivilkleidung (Herren- und Knabenkonfektion) bereits vor dem 1. Juli 1933 geführt haben und entsprechende Umsätze nachweisen können.

Bei Spezialgeschäften, die außer Herrenbekleidung noch andere Waren führen, sowie bei Verkaufsstellen für parteiamtliche Kleidung und Ausrüstungsgegenstände entfällt die Umsatzangabe.

Unter den Begriff Herrenzivilkleidung im Sinne der Bestimmmungen fallen nicht Uniformen, Berufs- und Sportbekleidung, Wäsche, Strick- und Meterwaren. Anträge sind zu richten an die R.Z.M., Abteilung D.A.F.-Kleiderhandel.

2,34 **Großhandelspreise für D.A.F.-Anzüge**

Bei Sammelaufträgen können folgende Sonderpreise berechnet werden:

	Ausf. III	Ausf. IV
Bei einem Auftrag über 50 D.A.F.-Anzüge	RM. 64.30	48.—
Bei einem Auftrag über 100 D.A.F.-Anzüge	RM. 63.60	47.50
Bei einem Auftrag über 200 D.A.F.-Anzüge	RM. 62.90	47.—
Bei einem Auftrag über 300 D.A.F.-Anzüge	RM. 62.20	46.50
Bei einem Auftrag über 500 D.A.F.-Anzüge	RM. 61.50	46.—

Für die Ausführung „Original-Sachsen" sind keine Großhandelspreise festgesetzt.

3,34 **Die Anhängemarken der D.A.F.-Anzüge**

Die konfektionierten „Festanzüge der Deutschen Arbeitsfront" sind vom Hersteller mit numerierten Anhängemarken der R.Z.M. versehen. Ohne diese Anhängemarke darf vom Hersteller kein Anzug abgeliefert werden und kein Einzelhändler darf D.A.F.-Anzüge ohne Anhängemarke erwerben.

Die Anhängemarken sind Kontrollmarken und deshalb solange an den D.A.F.-Anzügen zu belassen, bis diese in die Hände der Verbraucher gelangen. Die Anhängemarken dürfen weder mitverkauft noch vernichtet werden, sondern sind vom Einzelhändler bis spätestens 10. jeden Monats mit den Verkaufsmeldungen an die R.Z.M. zurückzusenden.

Die Einzelhändler haften für den ordnungsgemäßen Gebrauch der Anhängemarken.

4,34 **Monatliche Verkaufsmeldungen**

Die zum Verkauf der „Festanzüge der Deutschen Arbeitsfront" berechtigten Firmen haben zufolge der von ihnen anerkannten Bedingungen monatliche Meldungen über Zugang und Verkauf von D.A.F.-Anzügen auf vorgeschriebenen Formblättern zu erstatten. Diese Meldungen haben jeweils am 10. eines Monats für den vergangenen Monat zu erfolgen unter gleichzeitiger Entrichtung des Betriebsbeitrages und Einsendung der Anhängemarken aller verkauften D.A.F.-Anzüge. Falls kein Zugang oder Verkauf stattgefunden hat, ist Fehlanzeige zu machen.

Die vorgeschriebenen Formblätter sind an alle Inhaber der Berechtigungsnachweise versandt worden. Wenn solche fehlen, sind diese anzufordern.

Neu zugelassene Verkaufsstellen für den Verkauf des
5,34 **„Festanzuges der Deutschen Arbeitsfront"**

202 904 Fritz Neumann, Albrechtsdorf/Eylau,
202 899 Rudolf Lenzing, Bramsche/Oldbg., Kuhstraße 13,
202 898 Richard Runkel, Daaden/Sieg. Adolf-Hitler-Straße 5,
202 902 Gustav Ramelow, Demmin/Pommern, Luisenstraße 11/12,
202 906 Franz Keilau, Ellefeld/Sa., Adolf-Hitler-Str. 105,
202 903 Ludwig Göbel, Hammelburg/Ufr., Marktplatz 10,
202 905 August Grone, Heiligenhaus-Düsseldorf, Hauptstraße 139,
202 908 Otto Becker, Kötitz-Coswig, Postschließfach 2,
202 901 Gustav Ramelow, Kyritz/Prignitz, Wilhelmstr. 61,
202 907 H. Warmbold, Schortens/O, Östringen Gemeinde.

Das Verzeichnis der Kleiderhändler und Verkaufsstellen, die den Berechtigungsnachweis für den Verkauf der „Festanzüge der Deutschen Arbeitsfront" besitzen, erscheint Anfang Juni.

Baumwolle

Preise im Futterstoffgroßhandel

Es wurde wiederholt die Feststellung gemacht, daß die von der R.Z.M. festgesetzten Preise teilweise unterschritten bzw. überschritten werden. Die R.Z.M. macht darauf aufmerksam, daß derartige Verstöße mit dem Entzug des Berechtigungsnachweises geahndet werden. Um allen Zweifeln vorzubeugen, geben wir nachstehend die vorgeschriebenen Preise nochmals bekannt:

1. Leibfutter	Ausführung I	RM. 3.78
	Ausführung II	RM. 2.95
	Ausführung III	RM. 2.30
	Ausführung IV	RM. 1.90
2. D.A.F. III	Armelfutter	RM. —.95
D.A.F. IV	Armelfutter	RM. —.88
3. 80 cm	Zwirnroßhaar A	RM. 2.40
50 cm	Zwirnroßhaar A	RM. 1.50
40 cm	Zwirnroßhaar A	RM. 1.20
80 cm	Zwirnroßhaar B	RM. 2.—
50 cm	Zwirnroßhaar B	RM. 1.25
40 cm	Zwirnroßhaar B	RM. 1.—
80 cm	Kamelhaar C	RM. 2.—

Vom Verband der Großhändler in Futterstoffen und Schneiderartikeln E. V., Berlin, Mohrenstraße 11—12, wurden für gleichzeitige Abgabe von 200 m einer Qualität folgende Zwischenpreise festgelegt:

1. Leibfutter	Ausführung I	RM. 3.45
	Ausführung II	RM. 2.75
	Ausführung III	RM. 2.18
	Ausführung IV	RM. 1.78
2. D.A.F. III	Armelfutter	RM. —.86
D.A.F. IV	Armelfutter	RM. —.76
3. 80 cm	Zwirnroßhaar A	RM. 2.15
50 cm	Zwirnroßhaar A	RM. 1.33
40 cm	Zwirnroßhaar A	RM. 1.05
80 cm	Zwirnroßhaar B	RM. 1.77
50 cm	Zwirnroßhaar B	RM. 1.10
40 cm	Zwirnroßhaar B	RM. —.88
80 cm	Kamelhaar C	RM. 1.77

*

Diejenigen zugelassenen Futterstoffgroßhändler, die neben Futterstoffen und Knöpfen auch Abzeichen, Armbinden, Schnüre, Spiegel, Litzen und Tressen führen, müssen hierzu eine besondere Großhandelsgenehmigung erhalten.

Verwendung von Rohwolle

Die von der R.Z.M. unterm 13. April getroffene Anordnung bezüglich Verwendung von nur in Deutschland gewaschenen und gekämmten Wollen für N.S.D.A.P.-Stoffe wird wie folgt erweitert:

1. Im Ausland fabrikgewaschene Wollen dürfen noch verarbeitet werden, wenn sie vor dem 13. April 1934 bereits gekauft oder in Deutschland eingeführt wurden.
2. In Übersee vorgereinigte Rohwollen (Cap snow whites & Austral scoureds) dürfen auch weiterhin für N.S.D.A.P.-Stoffe verwendet werden.

Lederzeug

Verkauf von parteiamtlichem Lederzeug

Die Leib- und Schulterriemen für S.A., S.S., H.J., D.J. und die Leibriemen für P.O. dürfen nur durch die parteiamtlichen Verkaufsstellen oder durch solche Sattlermeister bzw. Lederzeughersteller verkauft werden, die im Besitze des Berechtigungsnachweises zur Anfertigung und zum Kleinverkauf ihrer eigenen Erzeugnisse sind.

Für den Verkauf von Tornistern, Brotbeuteln, Halstuchknoten, Marschstiefeln, Sporen und sonstigen Ausrüstungsgegenständen werden ab 15. Juni besondere Vorschriften erlassen. Ausgenommen davon sind S.S.-Artikel, für die besondere Richtlinien ergehen.

Koppelschlösser

Die neu herausgegebene Anfertigungsvorschrift für Lederzeuge auf Seite III, Punkt 5 und 6, ist wie folgt zu ergänzen:

Koppelschlösser dürfen nur von zugelassenen Herstellern bezogen werden. Sie tragen eine Erkennungsmarke der R.Z.M. und außerdem ist das Schutzzeichen der R.Z.M. sowie die Berechtigungsnachweisnummer des betreffenden Herstellers eingeprägt.

Die Beschläge für das neue Lederzeug sowie die neue S.A.-Zweidornschnalle dürfen in Zukunft nur noch in der vorgeschriebenen Verpackung geliefert werden. Diese muß mit einem von der R.Z.M. zu liefernden Verschlußstreifen verklebt sein, der das Schutzzeichen der R.Z.M., die Herstellernummer sowie eine fortlaufende Nummer trägt. Sämtliche Beschläge sind aus SM-Stahl, tragen das Schutzzeichen der R.Z.M. und die Berechtigungsnachweisnummer der Herstellerfirma.

Metallknöpfe für sämtliche Bekleidungsstücke der S.A., S.S., H.J. und des D.J. dürfen in Zukunft ebenfalls nur von den zugelassenen Herstellerfirmen bezogen werden. Jeder Knopf, auch ohne Hoheitsabzeichen, welcher bei parteiamtlichen Gegenständen Verwendung findet, muß neben der Herstellungsnummer das Schutzzeichen der R.Z.M. tragen. Die Lieferung darf nur in der vorgeschriebenen Verpackung erfolgen, die mit dem oben erwähnten Verschlußstreifen beklebt sein muß.

Richtpreise für Lederzeug

Die Richtpreise für Lederzeug sind vom Verband der Lederzeughersteller mit R.Z.M.-Zulassung e. V. Solingen im Einvernehmen mit der Reichszeugmeisterei festgelegt worden. Die Festlegung der Richtpreise hat den Zweck, denjenigen Firmen, die sich bisher an die Vorschriften der R.Z.M. gehalten und nur vorgeschriebenes Croupon-Leder verarbeitet haben, die Möglichkeit zu geben, ihre Ware abzusetzen, und jene Firmen, die es bisher unterließen, sich an die Bedingungen der R.Z.M. zu halten, nunmehr zu zwingen, nur das vorgeschriebene Leder zu verarbeiten und auch Tariflöhne zu bezahlen. Jedem Hersteller, der sich nicht genauestens an die Vorschriften der R.Z.M. hält oder die genehmigten Richtpreise des Reichsverbandes der Lederzeughersteller mit R.Z.M.-Zulassung unterbietet, wird der Berechtigungsnachweis entzogen. Die zugelassenen Verkaufsstellen werden darauf aufmerksam gemacht, daß der Versuch, bei Bestellungen die festgesetzten Richtpreise zu umgehen, mit dem Entzug des Berechtigungsnachweises bestraft werden kann. Ein strenges Kontrollsystem wird dafür sorgen, daß den Vorschriften der R.Z.M. Folge geleistet wird.

Die festgelegten Richtpreise sind bei der verlangten Lederqualität und Ausführung der Leib- und Schulterriemen gerechtfertigt. Der S.A.-Mann soll für sein gutes Geld die beste Ware bekommen. Denn nur sie bietet Gewähr für unbedingte Haltbarkeit und lange Verwendungsmöglichkeit.

Verkaufsstellen

Umsatzmeldung über die seit 15. September vorgenommenen Verkäufe

Vor Wochen schon erhielten eine Reihe von Antragstellern die Mitteilung, daß das Gesuch auf Erteilung der Verkaufsberechtigung genehmigt, und daß die Übermittlung des Berechtigungsnachweises lediglich von der Erstellung der Umsatzmeldung über die seit 15. September 1933 bis heute vorgenommenen Verkäufe in parteiamtlichen Gegenständen, sowie von der Überweisung der hieraus errechneten dreiprozentigen Betriebsabgabe abhängig sei. Die Reichszeugmeisterei

erwartet bis spätestens 15. Juni die Erledigung dieser Nachmeldung, andernfalls diese Anträge als abgelehnt zu betrachten sind.

2,34 **Erneuerung der Berechtigungsnachweise**

Am 15. Juni beginnt die Erneuerungsfrist für die am 15. September 1933 erteilten Berechtigungsnachweise zum Verkauf parteiamtlicher Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände und Abzeichen. Jedem bisherigen Inhaber eines Berechtigungsnachweises wird automatisch ein Formblatt zur Erneuerung seiner Berechtigung zugestellt. Anfragen, die Erneuerung betreffend, bleiben deshalb unbeantwortet. Die Reichszeugmeisterei muß sich die Entscheidung über die Erneuerung der Berechtigung in jedem einzelnen Fall vorbehalten.

Zusammen mit dem Erneuerungsantrag ist von den Verkaufsstellen eine Meldung über den Gesamtumsatz seit Erteilung der Berechtigung einzureichen.

3,34 **Lagerbestandsmarken**

Es wird hiermit bekanntgegeben, daß Lagerbestandsmarken nur noch bis 15. Juni ausgegeben werden. Nach Sperrung der Ausgabe von Lagerbestandsmarken für nicht nach Vorschrift eingefärbte Gewebe dürfen die alten Bestände nur noch zu Berufskleidung und als Futter verwendet werden.

4,34 **An die Verkaufsstellen-Inhaber**

Tuche und Trikots dürfen in den Verkaufsstellen nicht geführt werden lt. anerkannten Bedingungen. Gesuche werden nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt für Futterstoffe.

Zwei Berechtigungen, wie z. B. Verkauf und Tuchhandel, oder Verkauf und Anfertigung, werden grundsätzlich nicht erteilt. Gesuche dieser Art sind zwecklos.

Verkaufspreise sind bisher von der Reichszeugmeisterei nicht angeordnet. Die Preise lt. Preisliste der RZM. sind lediglich als Richtpreise anzusehen. Dies gilt auch für die D.A.F.-Mützen.

In der Abzeichen-Tabelle, die den Berechtigungsnachweisen beigefügt ist, fehlen folgende Abzeichen:

D.A.F. = Deutsche Arbeitsfront, ferner
H.J.- und D.J.-Koppelschloß sowie die neue Doppeldornschnalle.

Rechtsstelle

1,34 **Verwertung gepfändeter Uniformteile und Tuche**

Die Deutsche Wollenwaren Manufaktur Aktiengesellschaft Grünberg/Schles., als Tuchfabrik unter Nr. 29 zugelassen, hat der Reichszeugmeisterei mitgeteilt, daß in der Pfandkammer der Gerichtsvollzieherei in Breslau 37 Stück Manteltuch Modell IV zur Versteigerung liegen; die Ware sei bei der Firma E. Schnak, G. m. b. H., Breslau (von uns zugelassen unter Nr. 11 302 zur Anfertigung der vorschriftsmäßigen S.A.- und S.S.-Dienstkleidung), gepfändet worden. Die Versteigerung sei bereits versucht worden, ein Käufer für den Posten habe sich jedoch nicht gefunden.

Eine gesetzliche Vorschrift, die die Pfändung von parteiamtlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen verbieten würde, besteht bis jetzt noch nicht. Wir haben jedoch die Gerichtsvollzieherei Breslau mit Schreiben vom 2. d. M. darauf hingewiesen, daß auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 21. März 1933 zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung der unberechtigte Besitz von Uniformen verboten und unter Strafe gestellt ist, und daß nach der herrschenden Praxis der Reichszeugmeisterei auch Uniformteile, somit auch die zur Herstellung von Uniformen bestimmten Tuche, von dem erwähnten Verbot erfaßt werden.

Danach dürfen nicht zugelassene Schneidereien die gepfändeten Tuche überhaupt nicht erwerben, da der Erwerb für sie verboten ist und Strafe nach sich ziehen würde. Die von der Reichszeugmeisterei zugelassenen Schneidereien aber sind verpflichtet, ihren Bedarf ausschließlich bei den von der R.Z.M. zugelassenen Tuchhandlungen bzw. Tuchfabriken zu erwerben. Eine Verwertung der gepfändeten Gegenstände durch öffentliche Versteigerung (§ 814 ZPO.) oder auf eine sonstige Weise ist daher überhaupt nicht möglich.

S.A.-Versand

1,34 **Bestellungen von S.A.-Mützen**

Die von Verkaufsstellen, Gliederungen usw. in Auftrag gegebenen S.A.-Dienstmützen werden von der Reichszeugmeisterei grundsätzlich ohne farbiges Mützenband geliefert. Bei Bestellungen auf S.A.-Dienstmützen müssen also die Mützenbänder in jedem Falle gesondert in Auftrag gegeben werden. Die Spiegel- und Knopffarbe der zuständigen S.A.-Gruppe ist stets anzugeben. S.A.-Dienstmützen mit eingearbeitetem Mützenband führt die R.Z.M. nicht.

Diese Maßnahme der R.Z.M. liegt im Interesse des S.A.-Mannes. S.A.-Dienstmützen mit eingearbeitetem Mützenband werden bei organisatorischen Neueinteilungen, welche in vielen Fällen eine Änderung der Spiegel- und Mützenbandfarbe zur Folge haben, unbrauchbar. Bei den von der R.Z.M. bezogenen S.A.-Dienstmützen benötigt der S.A.-Mann in einem solchen Falle nur ein neues Mützenband.

2,34 **S.A.-Dolche**

Die Reichszeugmeisterei liefert keine S.A.-Dolche. Auch sind sie nicht zu haben im freien Handel. Unseren Vertriebsstellen und Großhändlern ist es ebenfalls nicht gestattet, solche zu führen. Die S.A.-Dolche werden von seiten der Obersten S.A.-Führung auf dem Dienstwege den einzelnen Formationen zugeteilt.

3,34 **N.S.K.K.-Abzeichen**

Hiermit gibt die Reichszeugmeisterei bekannt, daß sie zur Auslieferung von N.S.K.K.-Abzeichen nicht mehr zuständig ist. Dazu wird ausdrücklich bemerkt, daß N.S.K.K.-Abzeichen im freien Handel nicht mehr veräußert und von unseren Vertriebsstellen und Großhändlern nicht mehr geführt werden dürfen. Genannte Artikel werden nur mehr von der N.S.K.-Korpsführung selbst an deren Mitglieder ausgehändigt.

4,34 **Neue Preise**

Ab 1. Juni 1934 treten folgende Preise in Kraft:

Parteiabzeichen, klein	RM. —.30	(bisher RM. —.25)
Parteiabzeichen, groß	RM. —.30	(bisher RM. —.25)
Studentenbundabzeichen	RM. —.30	(bisher RM. —.25)
H.J.-Abzeichen	RM. —.30	(bisher RM. —.25)
Kinderscharabzeichen	RM. —.30	(bisher RM. —.25)

Buchhaltung

1,34 **Geldverkehr mit der Reichszeugmeisterei**

Trotzdem in allen unseren Veröffentlichungen, Rundschreiben usw. stets darauf hingewiesen wurde, daß Zahlungen an uns nur auf unser Konto bei der Bayerischen Gemeindebank (Girozentrale) München zu leisten sind, werden uns immer noch Bankschecks eingereicht. Da unsere Organisation nur auf den Überweisungsverkehr eingestellt ist, bedeuten diese Bankschecks eine empfindliche Belastung des Betriebes. Wir machen darauf aufmerksam, daß wir künftig Schecks unter keinen Umständen mehr in Zahlung nehmen, sondern zurückgehen lassen. Zahlungen an uns sind nur mehr

leisten im Überweisungswege auf unser Konto bei der Bayerischen Gemeindebank (Girozentrale) München, und zwar entweder

gebührenfrei: durch eine dem Spargiroverkehr angeschlossene Sparkasse, Girokasse, Stadt- oder Kreisbank, Girozentrale oder Landesbank. Überweisungen werden von diesen Anstalten auch von solchen Absendern gebührenfrei angenommen, die selbst kein Spargirokonto haben und deshalb den Betrag in bar einzahlen wollen, oder

portopflichtig: durch Posteinzahlung auf das Postscheckkonto 1993 München der Bayerischen Gemeindebank (Girozentrale) München (wobei auf dem linken Zahlkartenabschnitt anzugeben ist „zugunsten der R. Z. M."). Die Zahlkarten selbst dürfen nicht an die R. Z. M., sondern müssen an die Bayerische Gemeindebank (Girozentrale) München adressiert sein, da das Postscheckkonto Nr. 1993 auf die Bayerische Gemeindebank eingetragen ist. Überweisungen, welche zwar die Nr. 1993, aber den Namen der R.Z.M. tragen, werden von der Post an den Absender zurückgegeben.

Die Einsendung von Postschecks an uns ist nicht zulässig, sondern muß jeweils an das zuständige Postscheckamt erfolgen. Die dadurch erhoffte Beschleunigung in der Erledigung ist nicht möglich, sondern es wird im Gegenteil eine Verzögerung verursacht.

Die Einsendung von Briefmarken muß auf alle Fälle unterbleiben. Es sind daher auch die Bearbeitungsgebühren in der vorstehend genannten Weise einzusenden.

Ganz besonders wichtig ist bei Überweisungen und Einzahlungen die Angabe des Verwendungszweckes und der Abteilung, auf deren Veranlassung die Überweisung bzw. Einzahlung erfolgt. Nur dadurch ist eine sofortige ordnungsmäßige Buchung der Beträge und damit eine richtige und rasche Erledigung möglich. Der Hinweis auf dem Einzahlungsabschnitt auf einen Brief usw. genügt nicht.

Wer infolge Rücksendung, Vorauszahlung usw. bei der R.Z.M. ein Guthaben besitzt, muß dies bei der nächsten Einzahlung, Bestellung usw. ausdrücklich angeben unter Angabe des Zeichens und des Datums der Gutschrift.

Zurückgezogene Berechtigungsnachweise

1,34 **Infolge Verzichts**

Wiederverkäufer für vorschriftsmäßige Futterstoffe:

Hans Müller, Aachen, Großkölnstraße 69, Ber.-Nachw. Nr. FGH 722, am 22. 5. 1934,

C. Schweyer u. Co., Stuttgart, Olgastraße 42, Ber.-Nachw. Nr. FGH 657, am 22. 5. 1934.

Den zugelassenen Herstellern wird die weitere Lieferung parteiamtlicher Gegenstände an diese Firmen untersagt.

2,34 **Wegen Doppelgenehmigung**

Schneiderei:

Simon u. Leonhardt, Barsinghausen, Osterstraße 4, Ber.-Nachw. Nr. 7265, am 20. 5. 1934.

Mützenhersteller:

Friedrich Schwolow, Schlawe/Po., Stolperstraße 11, Ber.-Nachw. Nr. 198, am 2. 5. 1934,

Wilhelm Lethen, M.-Gladbach, Hindenburgstraße 113, Ber.-Nachw. Nr. 210, am 2. 5. 1934,

Johann Kaufmann, Weißenstadt, Wunsiedler Str. 283, Ber.-Nachw. Nr. 217, am 2. 5. 1934,

Ludwig Erndwein, Konstanz, Stefansplatz 2, Ber.-Nachw. Nr. 523, am 2. 5. 1934,

Karl Steim, Haigerloch, Hauptstraße 131, Ber.-Nachw. Nr. 577, am 2. 5. 1934,

Karl Zeumer, Braunschweig/Hann., Dammstraße 3/4, Ber.-Nachw. Nr. 593, am 2. 5. 1934

Albert Weber, Frankfurt/M., Kaiserstraße 54, Ber.-Nachw. Nr. 699, am 2. 5. 1934.

Selbstausrüster:

H. W. Bohlmann, Bremen, Obernstraße 18, Ber.-Nachw. Nr. WA 553, am 7. 5. 1934.

Den zugelassenen Verkaufsstellen wird der weitere Einkauf parteiamtlicher Gegenstände bei diesen Firmen untersagt.

3,34 **Wegen Zuwiderhandlung gegen die Bedingungen der Reichszeugmeisterei**

Diensthemdenhersteller:

Ad. Krug, Hannover, Nikolaistraße 12, Ber.-Nachw. Nr. H 963, am 23. 5. 1934.

Mützenhersteller:

Julius Müller, Leipzig, Hallische Straße 87, Ber.-Nachw. Nr. 22, am 23. 5. 1934,

Johann Schügl, München, Amalienstraße 89, Ber.-Nachw. Nr. 40, am 2. 5. 1934,

Karl Scheye, Stettin, Breite Straße 6, Ber.-Nachw. Nr. 213, am 13. 2. 1934,

Alfred Aschenelle r, Augsburg, Johannesgasse 26, Ber.-Nachw. Nr. 216, am 1. 3. 1934,

Mayer, Milz u. Co., Lindenberg/Allg., Ber.-Nachw. Nr. 493, am 11. 4. 1934,

Kurt Fuchs, Berlin C 2, Burgstraße 12, Ber.-Nachw. Nr. 687, am 22. 5. 1934,

Kürschnergenossenschaft e. V., Schkeuditz, Hallesche Straße 24, Ber.-Nachw. Nr. 847.

Den zugelassenen Verkaufsstellen wird der weitere Einkauf parteiamtlicher Gegenstände bei diesen Firmen untersagt.

Post-Bestellschein

Ich bestelle hiermit 1 Exemplar

Mitteilungsblatt der Reichszeugmeisterei

für das 3. Vierteljahr 1934. — Der Bezugspreis wolle von mir eingehoben werden. — Ich wünsche die Zeitung zugestellt zu erhalten. Ich werde die Zeitung abholen.*

Name: ..... Ort: .....

Straße: ..... Postamt: .....

*Nichtzutreffendes ist zu streichen!